

Diese Werkvorschriften gelten ab 1.1.2018 zusätzlich zu den Werkvorschriften CH.

1 Allgemeines

1.9 Steuerung von Anlagen und Geräten

1.9.1 Sperrpflichtige Geräte

Für nachfolgende Geräte sind Sperreinrichtungen zwingend:

Wassererwärmer >100lt, Speicherheizung, Sauna, Wärmepumpe, Photovoltaikanlage.

Der Betrieb von Waschmaschinen, Wäschetrocknern usw. wird nicht mehr eingeschränkt.

2 Meldewesen

2.3 Technisches Anschlussgesuch

2.3.1 Energieerzeugungsanlagen

Für EEA ist das Anschlussgesuch auf unserer Homepage zu verwenden

<http://www.gws.ch>

2.5 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

2.5.3 Zählermontagen

Damit die Mess- und Steuerapparate montiert werden sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Elektroschema der Zählerverteilung ist vorhanden.
- Die Bezügersicherungen, Zählerplatten sowie die Unterverteilungen sind gemäss A 7.7.1 zu beschriften.
- Die Anlage muss soweit fertig gestellt sein, dass die Zugehörigkeit sämtlicher Zähler der Hauptverteilung zu den entsprechenden Wohnungsverteilern, unter Spannung geprüft werden kann.
- Beim Rundsteuerempfänger muss eine Legende mit den Steuerbefehlen angebracht sein.
- Sämtliche verdrahteten Zählerplätze sind mit Zählersteckklemmen auszuführen und es sind plombierbare Abdeckhauben zu montieren.

Die GWS behält sich vor, Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, falls oben erwähnte Bedingungen nicht erfüllt sind.

Bei Neuanlagen erfolgt die Zählermontage kostenlos.

5 Netz- und Hausanschlüsse

5.1 Erstellung der Netzanschlüsse

5.1.2 Ein- oder Zweifamilienhäuser

Sofern im Zuge von Umbau- oder Renovationsarbeiten von 1- oder 2- Familienhäusern an der Aussenfassade Veränderungen vorgenommen werden, ist ein Aussenzählerkasten (AZK) zu montieren. Der Standort ist gemeinsam mit den Gemeindewerken zu bestimmen. In Ausnahmefällen ist es möglich, den Hausanschlusskasten in einem Aussenkasten (AK) zu montieren. In diesem Fall ist für die Fernablesung vom Elektrozähler sowie vom Wassermesser je ein Kabel U72 1x4x0.8 in diesen AK zu verlegen. (Siehe auch 7.4.1)

Mehrfamilien- und Geschäftshäuser

Bei der Sanierung von Mehrfamilien- oder Geschäftshäusern ist für den Zugang zu den Messeinrichtungen ein Schlüsselrohr der Gemeindewerke Stäfa öffentlich zugänglich anzubringen. Dieses wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Baustellen

Für den Anschluss von Baustellen wird in der Regel ein Bauanschlusskasten (Bak) beim Übergabepunkt montiert. Der Bak beinhaltet eine Messeinrichtung auf Abgangsklemmen verdrahtet und dient als Schnittstelle zur Baustelleninstallation. Der Anschluss und die Miete werden pauschal in Rechnung gestellt.

7 Mess- und Steuereinrichtungen

7.1 Allgemeines

7.1.1 Zählersteckklemmen

Bei Direktmessungen bis max. 100A sind Zählersteckklemmen gem. A 7.1.1 zu montieren. Die Plombierhaube ist in jedem Fall anzuordnen.

7.4 Fernauslesung

7.4.1 Standort und Zugänglichkeit Wasseruhr

Bei der Installation eines Aussenzählerkastens (AZK) ist für die Fernablesung zwischen dem Wassermesser und dem AZK ein Kabel **U72 1x4x0.8** zu verlegen. Unmittelbar neben dem Wassermesser ist dieses Kabel auf eine plombierbare Abzweigdose anzuschliessen.

7.7 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung

7.7.1 Anordnung Mess- und Steuerapparate

Die Anordnung der Mess- und Steuerapparate hat grundsätzlich gemäss A 7.7.1 zu erfolgen. Bezeichnet werden die Messeinrichtungen mit Stockwerk und Himmelsrichtung sowie den amtlichen Wohnungsnummern (aWN)

8 Verbraucheranlagen

8.5 Wassererwärmer

Die Tagesnachladungs-Steuerung hat nach «WVCH 8.5» zu erfolgen. Es sind nur Tagesessensperrautomaten gemäss A 8.5 erlaubt.

8.8 Sauna und Elektroheizungen

Saunaanlagen werden werkseitig mit einem separaten Kommando gesperrt. Es sind Sperrschütze mit Schliesskontakten vorzusehen. Die Installation von Elektroheizungen ist nicht mehr zulässig.

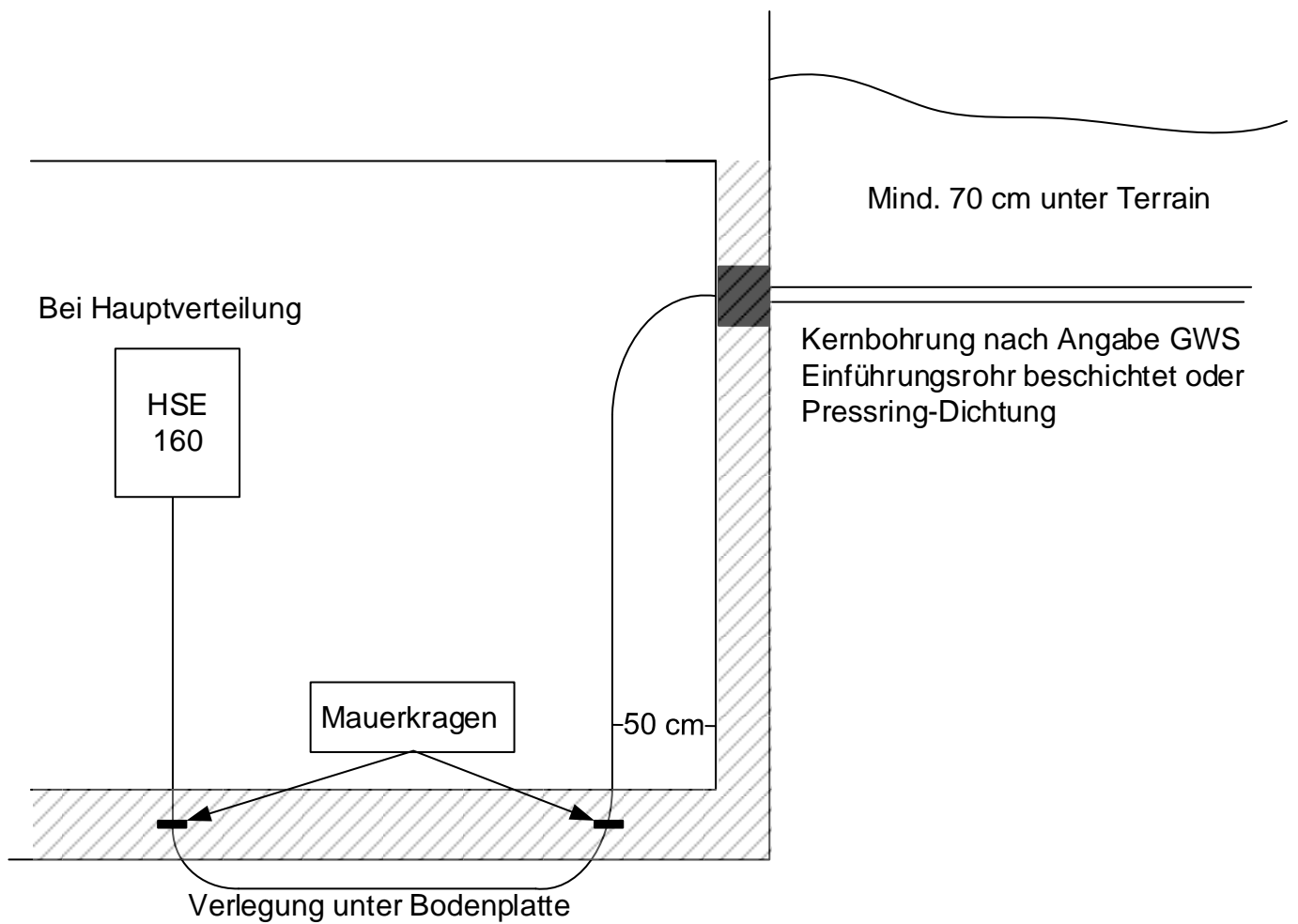
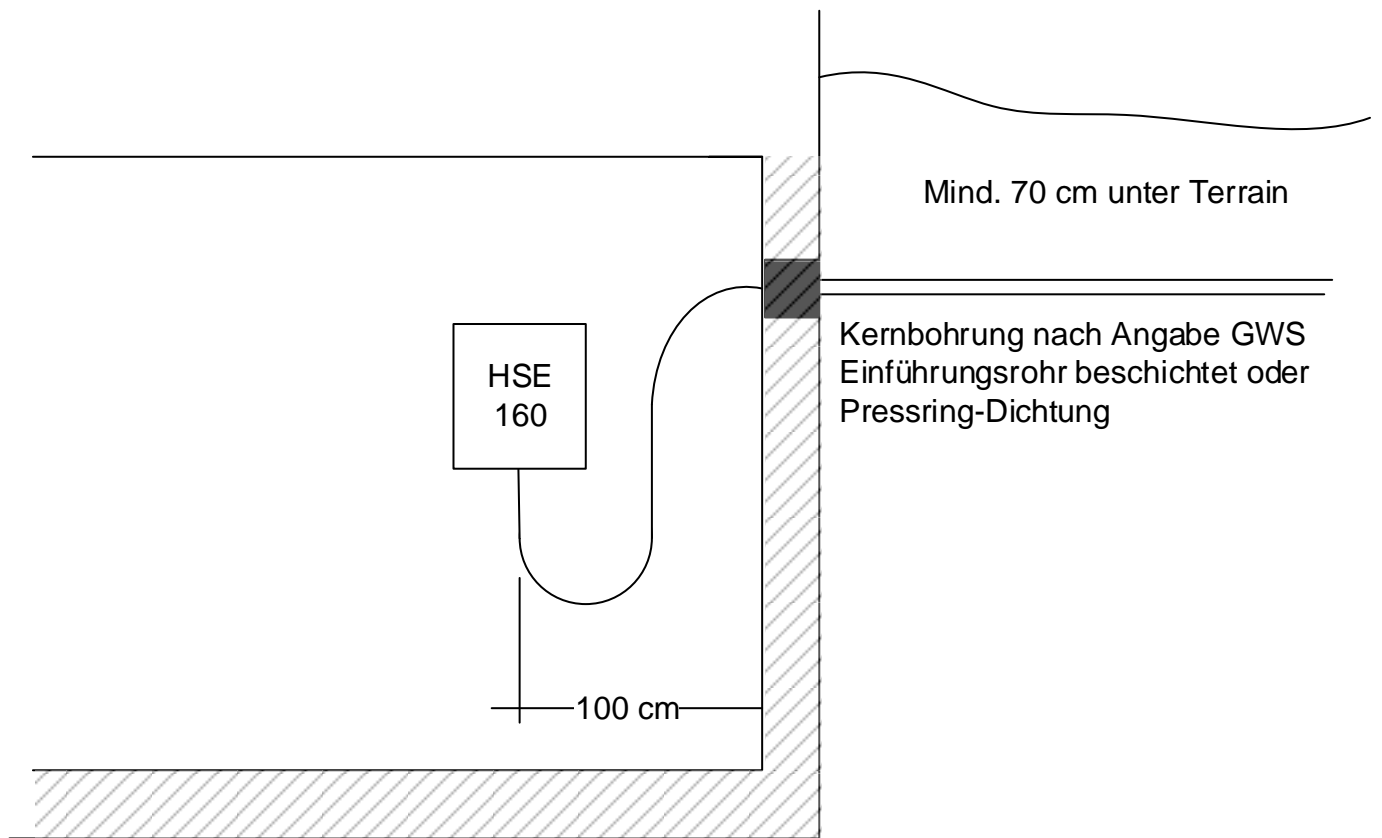
8.9 Wärmepumpen

Für den Anschluss von Wärmepumpen ist das Formular des VSE zu verwenden. Wärmepumpen werden werkseitig gesperrt (potentialfreier Kontakt).

10 Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.5.2 Aufhebung oder Begrenzung des Parallelbetriebes

Für die Begrenzung des Parallelbetriebs ist eine Steuereinrichtung gem. A 10.5.2 auszuführen.



Beispiel Hauseinführung mit Kernbohrung

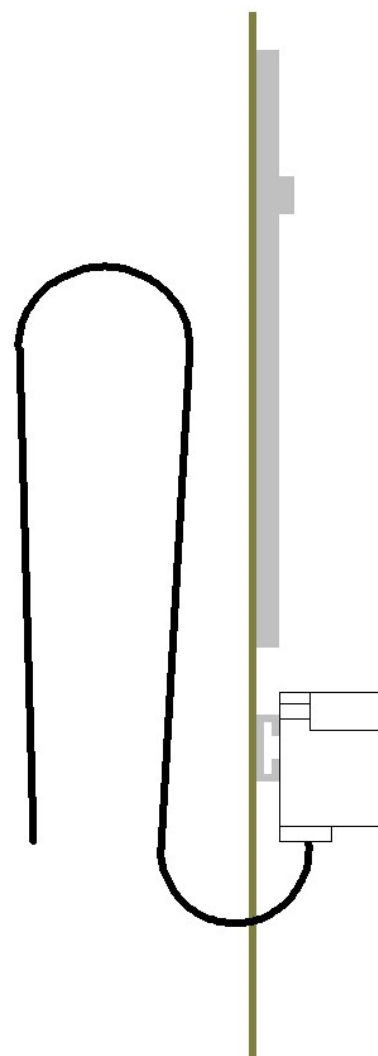
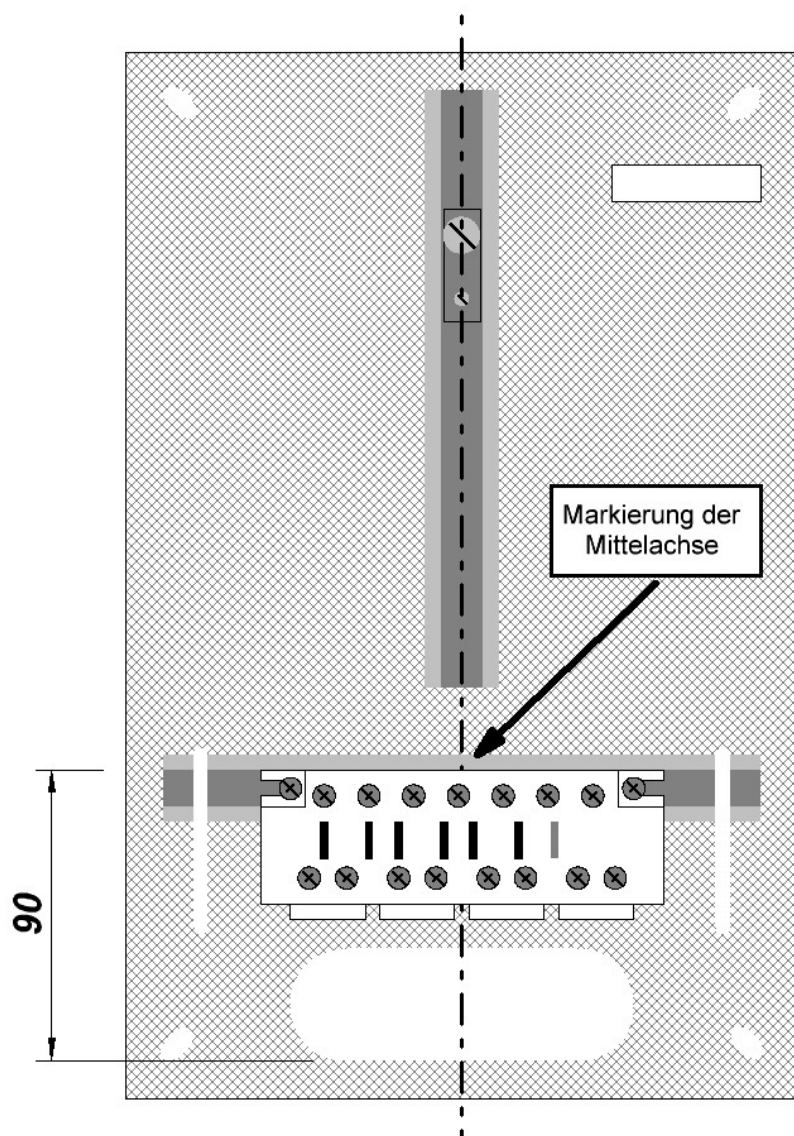
WV CH

12.2017

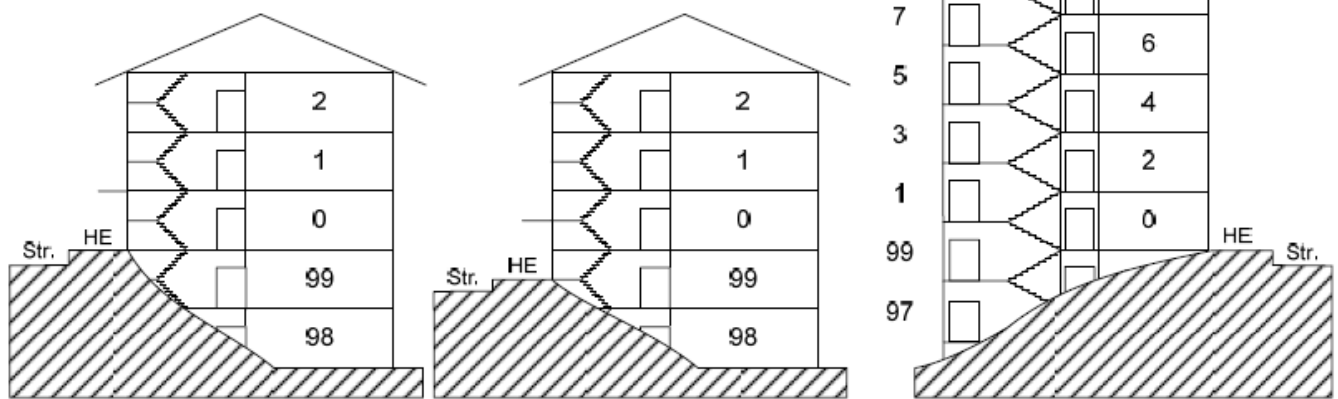
A 5.2.1

Seite 1

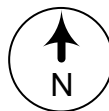
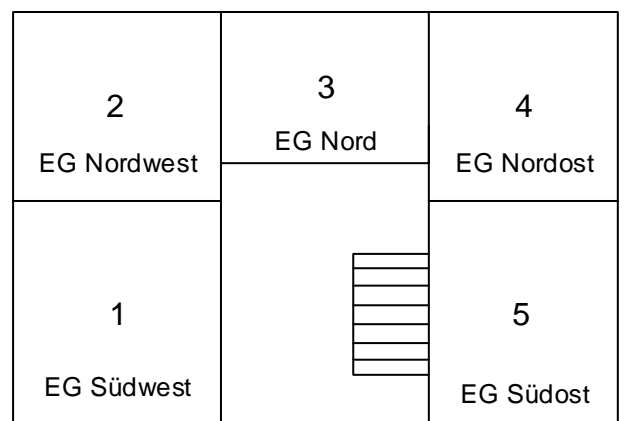
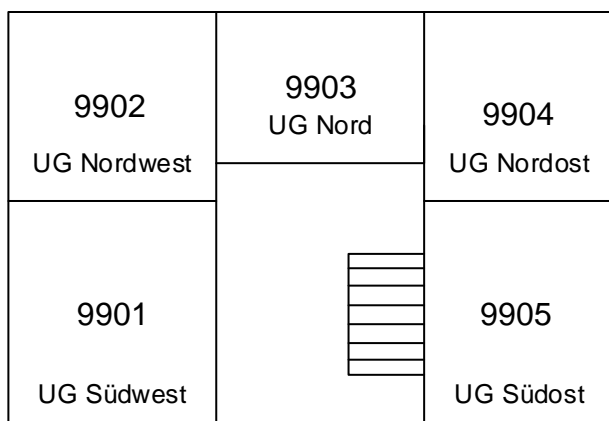
Anordnung der Zählersteckklemme



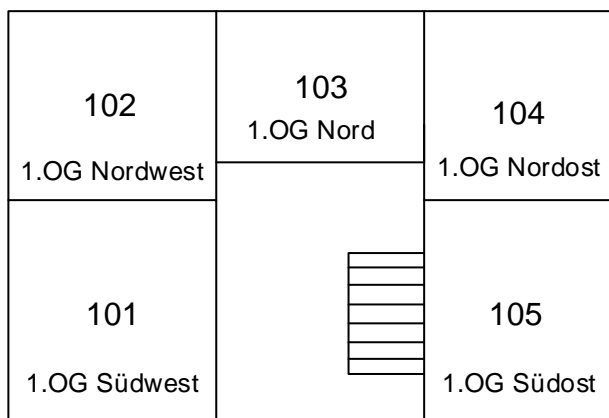
Beispiel für Geschossbezeichnungen



Beispiel für Wohnungsnummerierung



↑
Hauseingang



Bemerkungen:

- Reihenfolge im Uhrzeigersinn, links beginnend
- Bei Spezialfällen mit dem VNB Kontakt aufnehmen
- aWN und Lage auf Zählerplatte und in Unterverteilungen beschriften

Wohnungsbezeichnung

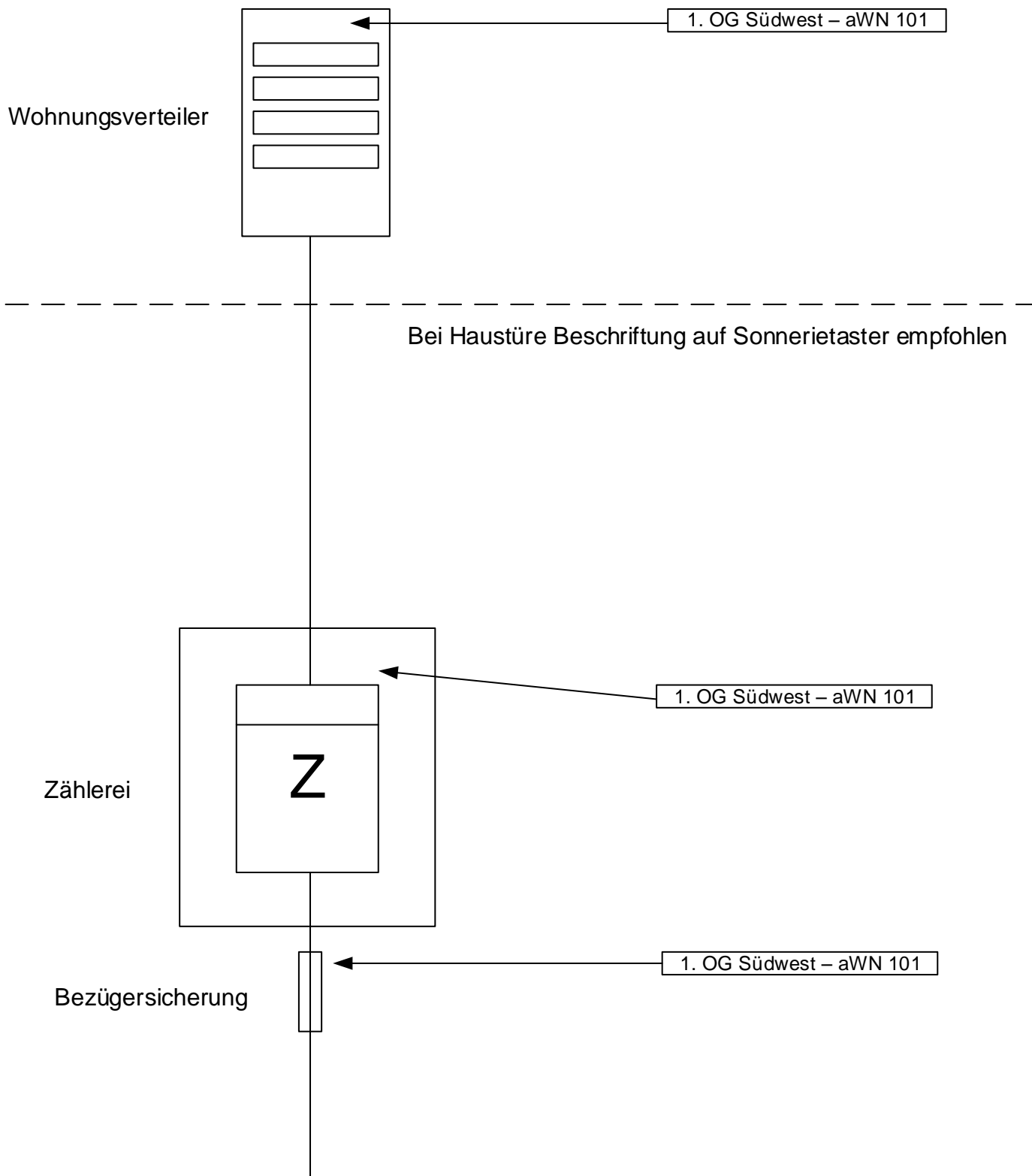
WV CH

12.2017

A 7.7.1a

Seite 1

Beispiel für Beschriftung auf der Anlage



Wohnungsbezeichnung

WV CH

12.2017

A 7.7.1b

Seite 2

Grundsatz:

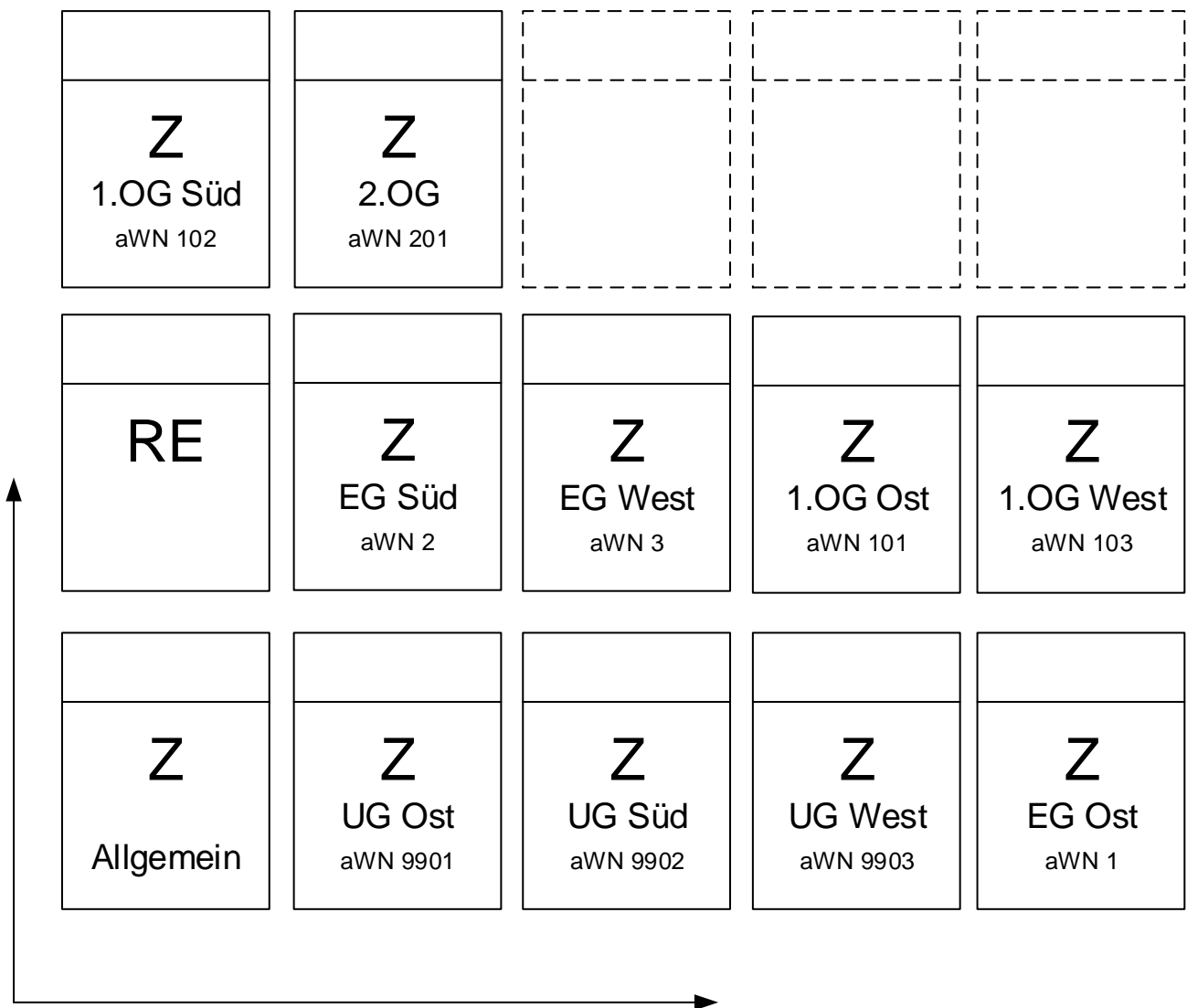
Von links nach rechts und von unten nach oben

Es beginnt mit dem Allgemeinzähler

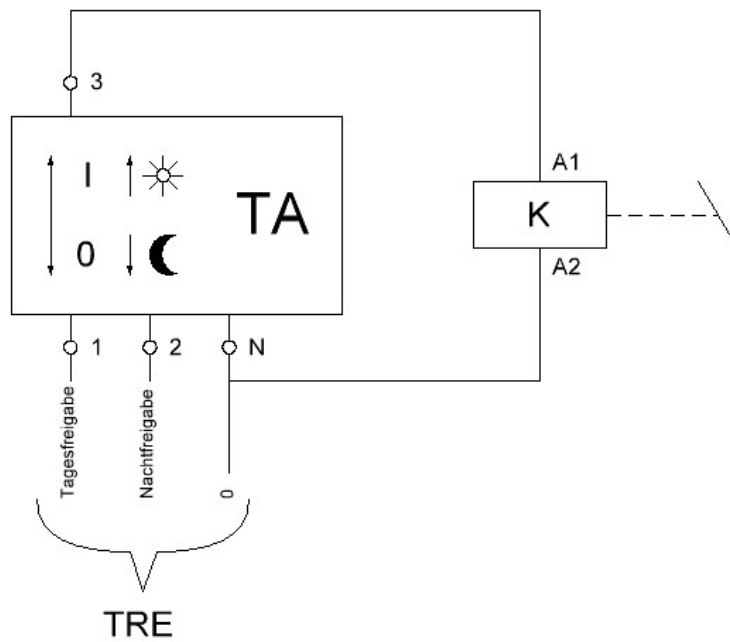
Bei einer einreihigen Anordnung folgt der RE auf dem 2. Platz

Die Anordnung der Messeinrichtung ist mit dem VNB zu besprechen

Beispiel: 10 Familien Wohnhaus



Beispiel Sperrschaltung für Wassererwärmer mit Tagesentsperrung



Tagesentsperrungsautomat

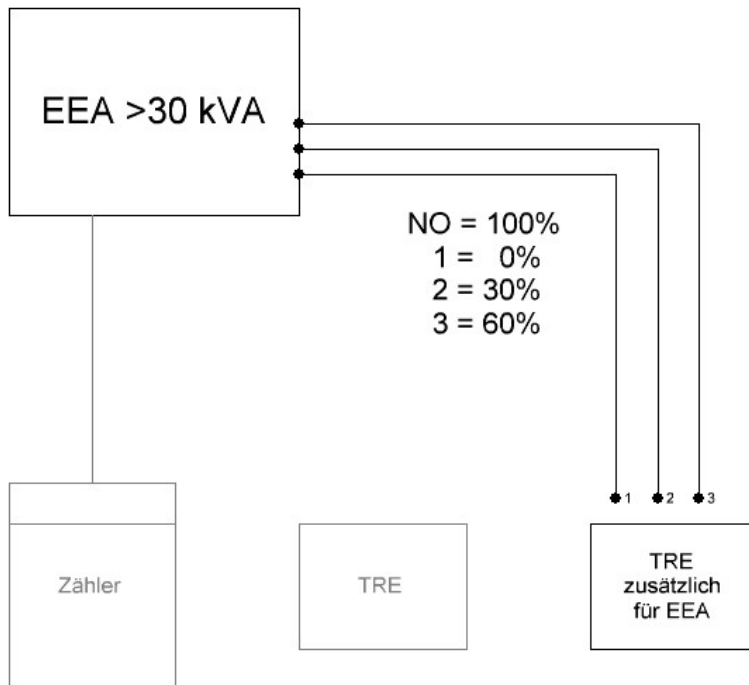
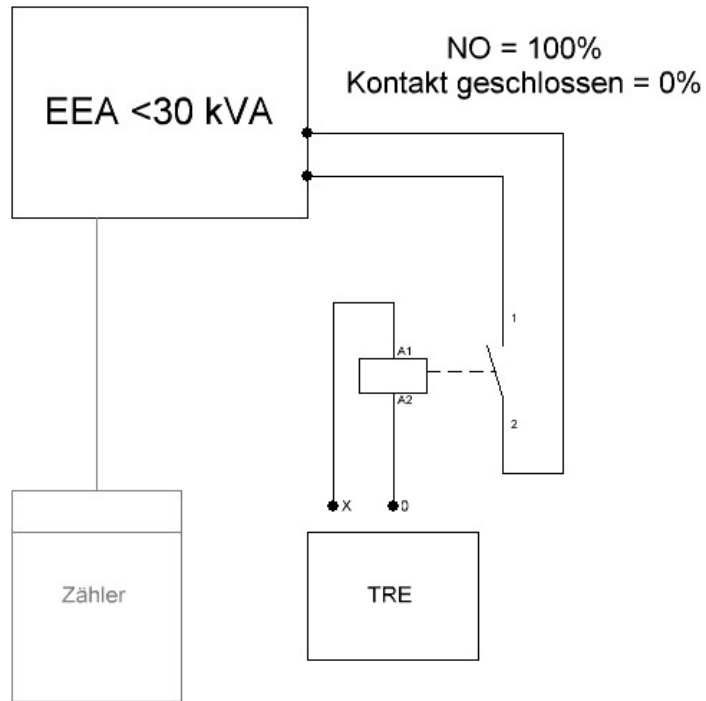
WV CH

12.2017

A 8.5.3

Seite 1

Steuereinrichtung zur Begrenzung des Parallelbetriebes



Sperreinrichtung EEA

WV CH

12.2017

A 10.5.2

Seite 1